

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 92

**zum Entwurf eines Gesetzes
über die Aufhebung der
Realkorporationsgemeinde
Richensee**

Übersicht

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Realkorporationsgemeinde Richensee. Er stützt sich dabei auf das Ge-
such der Realkorporationsgemeinde Richensee, welches durch den Korporationsrat
eingereicht wurde. Die Aufgaben der Realkorporationsgemeinde Richensee, das heisst
die Erhaltung der Kapelle St. Laurentius, die Bewirtschaftung der korporationseigenen
Waldparzelle bis zu einem allfälligen Verkauf sowie die Förderung des christlich huma-
nitären Gedankenguts, werden vollumfänglich durch die Kapellenstiftung St. Lauren-
tius Richensee übernommen.*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Realkorporationsgemeinde Richensee.

I. Vorbemerkung

Eine Realkorporation ist eine Korporation, bei der die Mitgliedschaft an das Eigentum an einem bestimmten Grundstück gebunden ist. Das heißt, Korporationsbürgerin oder -bürger ist die jeweilige Eigentümerin oder der jeweilige Eigentümer des berechtigten Grundstücks. Das Korporationsbürgerrecht wird durch den Erwerb des berechtigten Grundstücks erworben und ist an dieses gebunden.

II. Realkorporationsgemeinde Richensee

Die Gemeinde Richensee hatte zu Anfang des 19. Jahrhunderts Wald als Erlös aus der Sönderung mit Ermensee erhalten. Ein Teil des Waldes sollte dem Gemeindegut zukommen, ein Teil den Bürgern. Das vom Kleinen Rat (dem heutigen Regierungsrat) am 25. April 1807 genehmigte Teilungsreglement sah für den Holzbedarf des Waldbruders¹, den Unterhalt von Kirchen, Schulen und Armenanstalten und die Besteitung anderer Gemeindeaufgaben einen «Gemeindefonds» von zehn Jucharten vor. Der übrige Teil des Waldes wurde in 22 Gerechtigkeiten zu 4 Jucharten, die Richenseer Allmend in ebenso viele Teile zu 2½ Jucharten aufgeteilt. Je ein Wald- und ein Allmendantenanteil wurden sodann den 22 Richenseer Haushaltungen zugeteilt, von denen sie nicht veräussert werden durften. Die Eigentümer dieser berechtigten Hofstätten bilden heute die Korporation Richensee, die sich als selbständige Körperschaft auch nach der Aufhebung der Gemeinde Richensee (1897) weiter halten konnte. Diese Verteilung des Waldes bildete den Übergang eines Gemeindegutes, das durch Jahrhunderte zu gesamter Hand genutzt wurde, in Privateigentum. Mit diesem Schritt wurden in der Hauptsache die bis heute bestehenden Rechtsverhältnisse geschaffen (vgl. Josef Egli, Der Erlosenwald, Hochdorf 1962).

Neben dem Waldgrundstück Nr. 473 (Grundbuch Hitzkirch) und weiteren Vermögenswerten bildet die Kapelle St. Laurentius das Korporationsgut (§ 13 Korporationsreglement). Die Korporation ist für den Unterhalt der Kapelle St. Laurentius

¹ Die Waldbruderei, die dem Stifte Beromünster gehörte, wurde in den Jahren 1807 und 1808 aufgehoben.

verantwortlich und übernimmt die Kosten für die Löhne und die übrigen Aufwendungen, soweit diese nicht durch Spenden gedeckt werden können (§ 14 Korporationsreglement). Die Korporation Richensee zählt nur wenige Mitglieder, und das Vermögen der Korporation ist bescheiden. Aus diesen Gründen hat die Korporationsgemeindeversammlung am 30. März 2006 die Auflösung der Korporation Richensee beschlossen und ihre Aufgaben sowie das gesamte Vermögen, mithin das Grundstück mit der Kapelle St. Laurentius, das Waldgrundstück Nr. 473 und weitere Vermögenswerte in der Höhe von insgesamt rund 57400 Franken, mit Stiftungsurkunde vom 30. März 2006 auf die neu gegründete Kapellenstiftung St. Laurentius Richensee übertragen. Die Stiftung bezweckt die Erhaltung und den Weiterbestand der Kapelle St. Laurentius, die Bewirtschaftung der Waldparzelle Nr. 473 bis zum allfälligen Verkauf sowie die Förderung des christlich humanitären Gedankengutes.

Nachdem der Korporationsrat am 14. Dezember 2007 vom Regierungsstatthalter des Amtes Hochdorf im Zusammenhang mit der Prüfung der Rechnung der Korporation und der Kapellenrechnung des Jahres 2006 darauf aufmerksam gemacht worden war, dass die Auflösung der Korporationsgemeinde von Ihrem Rat beschlossen werden müsse, stellte er am 27. Dezember 2007 das Gesuch um Auflösung der Real korporationsgemeinde Richensee. Alle Voraussetzungen zur Auflösung der Realkorporationsgemeinde sind somit erfüllt.

III. Gesetzgebungsverfahren

Nach § 94^{bis} der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875 standen die Bildung neuer sowie die Auflösung und Vereinigung bestehender Korporationsgemeinden der Gesetzgebung zu. Die neue Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV, SRL Nr. 1) enthält keine Bestimmung über die Aufhebung von Korporationsgemeinden, sondern verweist auf das Gesetz (§ 75 KV). Da das Gesetz über die Korporationsgemeinden (SRL Nr. 177) die Aufhebung von Korporationsgemeinden nicht generell regelt, ist die Aufhebung der Korporationsgemeinde Richensee – wie von der Staatsverfassung von 1875 noch ausdrücklich vorgeschrieben – in einem individuell-konkreten Akt per Gesetz zu beschliessen.

IV. Inkrafttreten

Das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt Ihr Rat.

V. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Luzern, 10. Februar 2009

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Nr. 180a

Gesetz über die Aufhebung der Realkorporations- gemeinde Richensee

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. Februar 2009,
beschliesst:*

81

Die Realkorporationsgemeinde Richensee wird aufgehoben.

82

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: